Landkreis Freudenstadt

Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten

Der Kreistag des Landkreises Freudenstadt hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2013 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 — Zweck der Beihilfe

(1) Der Landkreis Freudenstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2013, jährlich bis zu vier Medizinstudenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger

a. nach Erteilung der Approbation im Landkreis Freudenstadt ärztlich tätig werden

oder

b. ihre Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis Freudenstadt absolvieren um die medizinische Versorgung im Kreisgebiet zu sichern.

(2) Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach Erteilung der Approbation ihre Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis Freudenstadt zu absolvieren oder eine Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Landkreises Freudenstadt aufzunehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht; vielmehr entscheidet der Landkreis Freudenstadt bzw. das zuständige Auswahlgremium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 — Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen

(1) Die Studienbeihilfe können Studenten auf Antrag erhalten, die

a. an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Medizin studieren

und

b. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.

(2) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.

(3) Er verpflichtet sich, sein Praktisches Jahr im Landkreis Freudenstadt zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.

(4) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Beihilfeempfänger entweder im Landkreis Freudenstadt ärztlich tätig werden oder seine komplette Weiterbildung zum Facharzt an einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Landkreis Freudenstadt absolvieren.

(5) Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet vorhanden sind. In diesem Fall ist das Universitätsklinikum Tübingen als nächster Weiterbildungsstandort zu präferieren.

(6) Sofern der Beihilfeempfänger keine Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis Freudenstadt absolviert ist er verpflichtet, nach Erteilung der Approbation innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgend aufgeführten Arzttätigkeiten aufzunehmen:

a. Arzt bei einem (Akut-) Krankenhaus im Landkreis Freudenstadt.
b. Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg auf dem Gebiet des Landkreises Freudenstadt. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich.
c. Arzt beim Gesundheitsamt des Landkreises Freudenstadt.

Die Arzttätigkeit ist für eine Dauer von mindestens vier Jahren auszuüben.

§ 3 — Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von vier Jahren gewährt und beträgt in der Regel 500 EURO (in Worten: fünfhundert EURO) monatlich.

§ 4 — Nachweispflichten des Beihilfeempfängers

Der Beihilfeempfänger hat gegenüber dem Landkreis Freudenstadt die folgenden Nachweispflichten:

a) Während des Studiums hat der Beihilfeempfänger in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert.
b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Beihilfeempfänger das Bestehen des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO nachzuweisen.
c) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Beihilfeempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
d) Nach bestandener Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.

e) Der Beihilfeempfänger hat weiterhin alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.